## Rechtsprechung (hrr-strafrecht.de)

HRRS-Nummer: HRRS 2021 Nr. 1053 Bearbeiter: Karsten Gaede/Julia Heß Zitiervorschlag: HRRS 2021 Nr. 1053, Rn. X

## BGH 4 StR 498/20 - Beschluss vom 6. Juli 2021 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

## **Entscheidungstenor**

- 1. Der Antrag des Angeklagten, ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Begründung seiner Revision zu gewähren, wird als unzulässig verworfen.
- 2. Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Essen vom 16. Juni 2020 wird als unbegründet verworfen.
- 3. Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

## **Gründe**

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen schwerer Brandstiftung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und 1 sechs Monaten verurteilt. Hiergegen wendet sich der Angeklagte mit Verfahrensrügen und sachlich-rechtlichen Einwendungen. Die Revision bleibt ohne Erfolg.

- 1. Der Antrag des Angeklagten auf Wiedereinsetzung in die Revisionsbegründungsfrist ist unzulässig, weil wie der Generalbundesanwalt in seiner Antragsschrift zutreffend ausgeführt hat kein Fristversäumnis vorliegt. Der Wiedereinsetzungsantrag ist daher nicht gegenstandslos, sondern weil auf eine unmögliche Rechtsfolge gerichtet unzulässig (vgl. BGH, Beschlüsse vom 21. Dezember 2011 4 StR 553/11, insoweit nicht abgedruckt in NStZ-RR 2012, 117 und vom 29. Januar 2019 2 StR 416/18).
- 2. Die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen Rechtsfehler zum Nachteil des 3 Angeklagten ergeben.
- 3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

4